



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Per Mail an
thomas.kappeler@are.admin.ch

Basel, 10. Mai 2022

Regierungsratsbeschluss vom 10. Mai 2022

Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Energiegesetzes zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzliche Einschätzung

Wir unterstützen die Vorlage grundsätzlich und begrüssen einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz sehr. Es ist wichtig, dass die Planungs- und Bewilligungsverfahren für die bedeutendsten Anlagen der Wasserkraft und der Windenergie beschleunigt werden können und wir begrüssen auch die Bemühungen zur Steigerung des Ausbaus der Solarenergie. Bei einzelnen Bestimmungen beantragen wir Präzisierungen.

Eine Pflicht zur Nutzung von Solarenergie auf Neubauten kennt der Kanton Basel-Stadt bereits und ist im kantonalen Energiegesetz in § 6 verankert. Eine schweizweite Ausweitung würden wir somit sehr begrüssen.

Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Art. 9a Abs. 2 und Art. 10a Energiegesetz

Antrag:

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

«Er setzt im ~~Konzept~~ Sachplan für erneuerbare Energien nach Vornahme einer stufengerechten Interessenabwägung die Standorte der für den Ausbau der Energieversorgung bedeutendsten Anlagen fest und beschreibt diese Anlagen näher.»

Begründung:

Gemäss vorliegendem Gesetzentwurf sollen Standorte der für den Ausbau der Energieversorgung bedeutendsten Anlagen mittels eines *Konzepts* des Bundes festgesetzt werden. Die Festsetzung von Standorten für Anlagen in einem Konzept wäre ein Novum und es ist fraglich, ob ein solches «Konzept+» bei Rechtsstreitigkeiten Bestand haben würde. Das könnte dazu führen, dass es eher zu Verzögerungen als zu einer Beschleunigung beim Ausbau der erneuerbaren Energien kommt. Das Raumplanungsinstrument des Bundes zur Festlegung von Standorten von Anlagen ist der *Sachplan*.

Wir schlagen deshalb vor, dass der Bund für die bedeutendsten Anlagen für den Ausbau der Energieversorgung einen Sachplan erarbeitet. Allerdings ist dazu möglicherweise die Gesetzgebungskompetenz des Bundes bei erneuerbaren Energien zu erweitern, damit der Bund für die Kantone verbindlichen Raumpläne im Bereich der Energieerzeugungsanlagen erlassen oder den Kantonen Fristen für ihre Bewilligungsverfahren vorgeben kann. In Anbetracht der Wichtigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien halten wir eine Überprüfung und allfällige Anpassung der Kompetenzordnung in der Bundesverfassung für angemessen.

Art. 9a Abs. 3 Energiegesetz

Antrag:

Es ist sicherzustellen, dass mit der Schaffung einer neuen Kategorisierung («bedeutendste Anlagen») die bestehenden Anlagen von nationalem Interesse gemäss Art. 8 Energieverordnung nicht abgewertet werden.

Begründung:

Für «die bedeutendsten Anlagen» soll neu eine eigene Kategorie mit höherer Priorisierung geschaffen werden. Diese Priorisierung birgt die Gefahr, dass die Bedeutung jener Anlagen, welche aktuell der Kategorie «nationale Bedeutung» angehören, abgewertet wird. Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gebremst wird, muss gewährleistet werden, dass alle Anlagen dieser beiden Kategorien einfach und mit hoher Priorität realisiert werden können.

Art. 32 Abs. 2 erster Satz Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Art. 9 Abs. 3 erster Satz Steuerharmonisierungsgesetz

Antrag:

Wir beantragen, dass die Auswirkungen einer Änderung der steuerlichen Begünstigung von Solaranlagen bei Neubauten in der Botschaft bzw. in den Gesetzesmaterialien wie folgt präzisiert werden:

Bisher konnten die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen bei Liegenschaften im Privatvermögen als Investitionen bei der direkten Bundessteuer (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 DBG) und – sofern vom Kanton vorgesehen – bei den kantonalen Einkommenssteuern abgezogen werden (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 StHG). Dies galt aber nur bei bestehenden Gebäuden und nicht bei Neubauten (Art. 1 Abs. 1 Liegenschaftskostenverordnung; SR 642.116). Die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen bei Neubauten konnten dafür bisher als Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer vom Erlös abgezogen werden (Art. 12 Abs. 1 StHG).

Neu sollen die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch für die kantonalen Einkommenssteuern abgezogen werden können, und zwar bei bestehenden Gebäuden wie auch bei Neubauten. Da eine doppelte Berücksichtigung derselben Aufwendungen bei der Einkommens- und der Grundstückgewinnsteuer grundsätzlich ausgeschlossen ist (BGr, 1. Mai 2014, 2C_647/2013), hätte dies zur Folge, dass die Kosten zur Erstellung von Solar-

anlagen bei Neubauten neu nicht mehr bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten geltend gemacht werden könnten.

Begründung:

Mit den geplanten Gesetzesänderungen muss klargestellt werden, dass es bisher bereits eine Begünstigung für Neubauten über die Grundstückgewinnsteuer gab, diese nun mit der neuen Regelung aber entfällt.

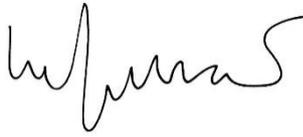
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber